Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 21. April 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom 12. Januar 2021; Pet 2-19-08-763-042374
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 15. April 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/27907), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Petitionsausschuss

Pet 2-19-08-763

Wertpapierhandel

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Privatanleger der Wirecard Aktiengesellschaft finanziell zu entschädigen.

Der Petent führt zur Begründung seines Anliegens aus, dass es auf der Webseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) heiße: „Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionierendes, stabiles und integeres deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen dem Finanzsystem vertrauen können."

Die BaFin habe aber in puncto Aufsicht und Kontrolle des Dax-Unternehmens Wirecard AG in besonders schwerwiegender Art und Weise völlig versagt. Die Anleger hätten sich auf die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten durch die BaFin verlassen und im Vertrauen darauf in Wirecard-Aktien investiert.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 170 Unterstützer und wurde in 61 Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Zur Frage nach möglichen Anleger-Entschädigungen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG weist der Petitionsausschuss zunächst generell darauf hin, dass eine qualifizierte Beurteilung möglicher Schadensersatzansprüche von Aktionären und anderen Anlegern der

noch Pet 2-19-08-763

Wirecard AG die Aufklärung des gesamten, möglicherweise auch strafrechtlich relevanten Sachverhaltes voraussetzt. Diese Arbeiten finden aktuell auf vielen Ebenen statt, sie sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Betroffene Anleger haben in jedem Falle die Möglichkeit zur individuellen Information und Beratung bei fachkundigen Stellen u.a. durch Rechtsanwälte, Anlegerschutz-vereinen und Verbraucherzentralen. Die Erteilung von Rechtsauskünften und rechtlichen Ratschlägen ist dem Deutschen Bundestag und seinem Petitionsausschuss dabei nicht gestattet, sondern grundsätzlich Rechtsanwälten und anderen zur Rechtsberatung befugten Personen und Institutionen überlassen.

Die Integrität der Finanzmärkte und der Schutz der Anleger sind nach Auffassung des Petitionsausschusses grundsätzlich ein wichtiges Anliegen. Die BaFin trägt auf Basis des ihr gesetzlich zugewiesenen Mandates (§ 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz [FinDAG] i.V.m. weiteren sektorspezifischen Aufsichtsgesetzen) dazu bei, die Zahlungsfähigkeit von Kreditinstituten, Versicherern und Finanzdienstleistern sicherzustellen, faire und transparente Verhältnisse an den Märkten zu gewährleisten und die Gemeinschaft der Verbraucher zu schützen (kollektiver Verbraucherschutz). Die Bundesanstalt nimmt diese Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahr (§ 4 Abs. 4 FinDAG). Aufsichtsrechtliche Bestimmungen sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich auch nicht als „Schutzgesetze“ im Sinne amtshaftungsrechtlicher Rechtsprechung auf Basis des § 823 Abs. 2 BGB zu lesen. Schadenersatzansprüche können daher aus dem Verhalten der BaFin nicht abgeleitet werden.

Der Bundestag hat im Übrigen am 1. Oktober 2020 auf Antrag der Fraktionen der FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen die Einsetzung eines entsprechenden Untersuchungsausschusses beschlossen. Der Ausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung und der ihr unterstehenden Behörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den inzwischen insolventen Finanzdienstleister Wirecard untersuchen. Nähere Einzelheiten können der Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de entnommen werden.

Bei allem Verständnis für das Anliegen, das in der Petition zum Ausdruck kommt, sieht der Petitionsausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.